OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400390/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 15. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn D K vertreten durch RAe S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19.6.2019, GZ: 0022813/2019, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes (BStMG),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochten Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr D K , hat im Tatzeitpunkt das Kraftfahrzeug (KFZ) mit dem Kennzeichen x), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt und für welches keine Anmeldung zum österreichischen Mautsystem Vorgelegen ist, von der Firma S W GmbH V Co.KG gemietet.
Der Beschuldigte war demnach gern. Punkt 5.6.4.1 der Mautordnung verpflichtet, eine Anmeldung zum System gemäß Punkt 5 der Mautordnung vorzunehmen und hat für dieses Kraftfahrzeug die verlangte EURO-Emissionsklasse entsprechend hinterlegt. Die erforderlichen Nachweisdokumente dafür hat der Beschuldigte jedoch nicht innerhalb der 28 tägigen Einmeldefrist im Sinne des Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung an die ASFINAG übermittelt.
Die vorläufige Zuordnung ist gern. § 9 Abs.11 BStMG 2002 rückwirkend erloschen und das Kraftfahrzeug wurde der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zugeordnet. Es besteht somit eine Differenz zwischen entrichteter und geschuldeter Maut.
Mit dem tatgegenständlichen KFZ wurde am 23.07.2018 um 01.44 Uhr - innerhalb der oa. Einmeldefrist - die A7, Abschnitt Linz VOEST - Linz Wiener Straße, Knoten Linz, km 007.999 (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benutzt und es hat demzufolge keine ordnungsgemäße Mautentrichtung stattgefunden, wodurch es im vorliegenden Fall zu einer Strafbarkeit wegen Maut- prellens im Sinne des § 20 Abs.2 BStMG 2002 i.V.m. Punkt 10.1 der Mautordnung gekommen ist.

Der Beschuldigte hat somit - weil er den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt hat - diese nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut am 23.07.2018 um 01.44 Uhr verursacht und sich gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 strafbar gemacht.

Verletzte Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
§§ 1 Abs. 1, 6, 7, 9 Abs. 11 und 20 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) 2002

II. Strafausspruch:
Es wird über den Beschuldigten eine Geldstrafe von € 300,00 im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.
Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 3 BStMG 2002; §§ 16 und 19 VStG

III. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 30,00 zu leisten.
Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er für den ggst. Sachverhalt nicht verantwortlich sei. Dies habe er bereits der ASFINAG mitgeteilt. Er sei lediglich Lenker des betroffenen Wohnmobiles gewesen, nicht jedoch dessen Halter. Halters des Fahrzeuges sei die S W. Gegen diese Firma sei bereits ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt worden und es sei verwunderlich, dass nunmehr auch gegen den Lenker – offenbar wegen desselben Tatbestandes - erneut ein Strafverfahren durchgeführt werde.

Verantwortlich für den ggst. Verstoß sei die Halterin, welche die entsprechenden Strafen in Höhe von 600 Euro bereits bezahlt habe.

3. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb ene öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 23.7.2018 um 01.44 Uhr das Wohnmobil mit dem deutschen Kennzeichen x, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, in Linz auf der A 7 auf dem Abschnitt Linz – Wiener Straße, Knoten Linz, km 007.999. Bei der A 7 handelt es sich um eine mautpflichtige Bundesstraße. Zulassungsbesitzerin des ggst. Fahrzeuges ist die S. Der Bf war Mieter dieses Fahrzeuges. Er hatte vor der Einreise nach Österreich eine GO-Box gekauft, wobei die Eintragungen durch einen Mitarbeiter der Verkaufsstelle erfolgten, welcher die Daten aus dem Fahrzeugschein entnommen hatte. Nachweisdokumente hinsichtlich der Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten Euro-Emissionsklasse wurden in weiterer Folge nicht an die ASFINAG übermittelt.

6. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

6.1. Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut.

Gemäß § 9 Abs. 11 BStMG sind Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-

Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann zur Erleichterung der Mautabwicklung in der Mautordnung unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung des Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt. Der Zulassungsbesitzer hat fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt.

Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis 3.000 Euro zu bestrafen.

Die Mautordnung sieht in Punkt 5.2. vor, dass Kraftfahrzeuge grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die Euro-Emissionsklasse I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt werden, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren Euro-Emissionsklasse erklärt wurde bzw wird.

An der GO-Vertriebsstelle wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten Euro-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten Euro-Emissionsklasse ist daher an der GO-Vertriebsstelle nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten Euro-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen.

Punkt 5.2.1 der Mautordnung sieht vor, dass die Euro-Emissionsklasse entweder der Zulassungsbesitzer selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter (insbesondere der Kraftfahrzeuglenker) vor Ort an einer Go-Vertriebsstelle hinterlegt.

Punkt 5.2.2 der Mautordnung sieht vor, dass in den Fällen, in denen die Hinterlegung einer Euro-Emissionsklasse verlangt wird, die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten Euro-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente nachzuweisen ist.

Gemäß Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung erfolgt die Nachweisprüfung nicht vor Ort an der Go-Vertriebsstelle sondern zentral durch die ASFINAG. Es sind entsprechende – in der Mautordnung näher angeführte – Nachweisdokumente binnen 28 Kalendertagen, gerechnet ab Hinterlegung der verlangten Euro-Emissionsklasse an einer Go-Vertriebsstelle an die ASFINAG zu übermitteln.

Punkt 5.6.4.1 der Mautordnung bestimmt, dass bei Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne GO-Box der Mieter eine Anmeldung zum System gemäß Punkt 5 vorzunehmen hat.

5.2. Die Mautordnung sieht also für die Berechnung des jeweils zutreffenden Mauttarifes vor, dass der Zulassungsbesitzer oder der Fahrzeuglenker beim Erwerb der GO-Box die Euro-Emissionsklasse bekannt gibt, wobei jedoch durch die Verkaufsstelle keine Überprüfung dieser Angaben erfolgt. Die für die Einordnung zu einem bestimmten Tarif relevanten Dokumente sind binnen 28 Tagen ab Hinterlegung der verlangten Euro-Emissionsklasse an die ASFINAG zu übermitteln, wo eine entsprechende Überprüfung erfolgt. Werden diese Dokumente nicht rechtzeitig bzw nicht vollständig übermittelt, erfolgt die Zuordnung zur höchsten Tarifgruppe, weshalb es (in der Regel) zu einer Differenz zwischen der entrichteten und der geschuldeten Maut kommt. Für den Fall der Vermietung von Kraftfahrzeugen, für welche eine fahrleistungsabhängige Maut vorgeschrieben ist, sieht Punkt 5.6.4.1 der Mautordnung vor, dass der Mieter die Anmeldung zum System gemäß Punkt 5 vorzunehmen hat.

Aus der Mautordnung ist – soweit ersichtlich – nicht ausdrücklich ableitbar, ob in diesen Fällen der Mieter oder der Zulassungsbesitzer die erforderlichen Nachweise an die ASFINAG binnen 28 Tagen nachzureichen hat. Darauf kommt es jedoch gemäß § 20 Abs. 3 BStMG nicht an. Diese Bestimmung legt ausdrücklich nur eine Strafbarkeit für den Zulassungsbesitzer fest, wenn dieser den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholt. Der Mieter eines Kraftfahrzeuges ist nach dieser Bestimmung jedenfalls nicht strafbar. Selbst wenn man die Regelung im Punkt 5.6.4.1. der Mautordnung so verstehen würde, dass alle im Punkt 5 der Mautordnung genannten Verpflichtungen vom Zulassungsbesitzer auf den Mieter übergehen, würde dies nichts daran ändern, dass § 20 Abs. 3 BStMG die Strafbarkeit (ausschließlich) für den Zulassungsbesitzer regelt. § 20 Abs. 3 BStMG sieht jedenfalls keine Strafbarkeit des Mieters eines derartigen Kraftfahrzeuges vor, wenn die Nachweise über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten Euro-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt werden. Die Bestrafung des Mieters eines derartigen Kraftfahrzeuges nach § 20 Abs. 3 BStMG ist daher nicht zulässig, weshalb der Beschwerde stattzugeben und das Straferkenntnis aufzuheben war.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl